



WOJCIECH RAFAŁ WIEWIÓROWSKI  
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Herrn (...)  
Generaldirektion Haushalt und Verwaltung  
EEAS.BA  
Europäischer Auswärtiger Dienst  
Rue de la Loi 242  
1046 Brüssel, Belgien

Brüssel, den 10. Mai 2017  
WW/DHo/sn/D(2017)1020 C 2017-0262  
Bitte richten Sie alle Schreiben an  
[edps@edps.europa.eu](mailto:edps@edps.europa.eu)

**Betr.: Meldung zur Vorabkontrolle betreffend „Artikel 24 und Artikel 90 des Beamtenstatuts“ beim Europäischen Auswärtigen Dienst, Fall 2017-0262**

Sehr geehrter Herr (...),

am 2. März 2017 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) vom Datenschutzbeauftragten (DSB) des Europäischen Auswärtigen Dienstes (EAD)<sup>1</sup> eine Meldung zur Vorabkontrolle gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001<sup>2</sup> (Verordnung). Gegenstand der Meldung ist die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Feststellung von Tatsachen im Hinblick auf Entscheidungen der Anstellungsbehörde betreffend Ersuchen gemäß Artikel 24 und Artikel 90 Absatz 1 des Beamtenstatuts (Statut) und Beschwerden gemäß Artikel 90 Absatz 2 des Statuts.

Nach Prüfung der Meldung und der beigefügten Datenschutzerklärung ist der EDSB zu der Auffassung gelangt, dass die oben genannte Verarbeitung von Daten **nicht vorabkontrollpflichtig** ist (siehe Abschnitt 1. Notwendigkeit einer Vorabkontrolle). Der EDSB möchte allerdings **zwei Empfehlungen** formulieren, damit der Verordnung Genüge getan wird (siehe Abschnitt 2. Empfehlungen).

---

<sup>1</sup> Ex-post: Da es sich im vorliegenden Fall um eine Ex-post-Kontrolle handelt, gilt die Zweimonatsfrist nicht, da die Dienstleistungsvereinbarung mit der Kommission vom 21.12.2012 datiert und die Verarbeitung bereits angelaufen ist. Wir haben uns dennoch bemüht, den Fall angemessen zu prüfen.

<sup>2</sup> ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

## **1. Notwendigkeit einer Vorabkontrolle**

Gemäß Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung unterliegen Verarbeitungen, „die besondere Risiken (...) beinhalten können“, einer Vorabkontrolle durch den EDSB. In Absatz 2 dieses Artikels sind Verarbeitungen aufgeführt, bei denen dies der Fall sein kann.

In der eingereichten Meldung werden Artikel 27 Absatz 2 Buchstaben a, b und d der Verordnung als Grundlagen für eine Vorabkontrolle der Verarbeitung genannt.

Erstens gilt, dass Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung auf Verarbeitungen abhebt, deren Hauptzweck die Verarbeitung von „*Daten über Gesundheit, Verdächtigungen, strafrechtliche Verurteilungen oder Sicherungsmaßnahmen ist*“. Der Meldung ist zu entnehmen, dass der EAD Daten über Gesundheit, Verdächtigungen, strafrechtliche Verurteilungen oder Sicherungsmaßnahmen nicht generell, sondern, wenn überhaupt, nur „am Rande“ verarbeitet. Selbst wenn solche Daten in bestimmten Fällen verarbeitet werden sollten, besteht bei Ersuchen/Beschwerden weder systematisch noch zwangsläufig die Möglichkeit, dass Daten über Verdächtigungen, strafrechtliche Verurteilungen oder Sicherungsmaßnahmen verarbeitet werden.<sup>3</sup> Daher dürfte die vorliegende Meldung keine besonderen Risiken beinhalten und ist daher die Verarbeitung keiner Vorabkontrolle gemäß Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung zu unterziehen.

Zweitens regelt Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung Verarbeitungen, deren Hauptzweck die Bewertung der Persönlichkeit betroffener Personen ist („*Verarbeitungen, die dazu bestimmt sind, die Persönlichkeit zu bewerten[...]*“). In der Regel deckt Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung Verfahren ab, die für die jährliche Beurteilung, Probezeitberichte, Verwaltungsuntersuchungen usw. entwickelt wurden. Im vorliegenden Fall besteht der Hauptzweck der Verarbeitung darin, Fakten im Hinblick auf Entscheidungen über Ersuchen, die gemäß Artikel 24 des Statuts, und Beschwerden, die gemäß Artikel 90 des Statuts eingereicht wurden, festzustellen, und nicht die Persönlichkeit des Beschwerdeführers zu bewerten.<sup>4</sup> Es kann vorkommen, dass es bei Ersuchen/Beschwerden auch um eine Bewertung der Persönlichkeit der betroffenen Personen geht, beispielsweise bei einer Beschwerde gegen eine jährliche Beurteilung. In einem derartigen Fall wäre die Bewertung allerdings schon durch die Meldung der jährlichen Beurteilung zur Vorabkontrolle abgedeckt. Somit ist Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung im vorliegenden Fall nicht anzuwenden.

Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung schließlich hebt auf Verarbeitungen ab, die darauf abzielen, Personen von einem Recht, einer Leistung oder einem Vertrag auszuschließen.<sup>5</sup> Beispiele für Verarbeitungen, die darauf abzielen, betroffene Personen von einem Recht, einer Leistung oder einem Vertrag auszuschließen, sind schwarze Listen und das Einfrieren von Vermögenswerten.<sup>6</sup> Mit der Datenverarbeitung durch den EAD sollen betroffene Personen nicht von einem Recht, einer Leistung oder einem Vertrag ausgeschlossen werden, sondern sollen Fakten im Hinblick auf Entscheidungen über Ersuchen, die gemäß Artikel 24

---

<sup>3</sup> Stellungnahme des EDSB vom 18. Dezember 2014 über die „Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen von Verwaltungsbeschwerden nach Artikel 90 Absatz 1 und Absatz 2 des Beamtenstatuts und Artikel 45 der BSB“, Fall 2013-0837, S. 1, abrufbar unter: [https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/14-12-18\\_easme\\_appeals\\_en.pdf](https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/14-12-18_easme_appeals_en.pdf).

<sup>4</sup> Stellungnahme des EDSB vom 18. Juli 2005 zu „Beschwerden gemäß Artikel 90 des Beamtenstatuts - Ausschuss der Regionen“, Fall 2005-0175, S. 2, abrufbar unter: [https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/05-07-18\\_cor\\_complaints\\_en.pdf](https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/05-07-18_cor_complaints_en.pdf).

<sup>5</sup> Stellungnahme des EDSB vom 26. Mai 2010 zur „Registrierung einer betroffenen Person in der zentralen Ausschlussdatenbank, Fall 2009-0681“, S. 10, Abschnitt 3.1, abrufbar unter: [https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/10-05-26\\_commission\\_central\\_exclusion\\_database\\_de.pdf](https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/10-05-26_commission_central_exclusion_database_de.pdf) und Stellungnahme des EDSB vom 22. Februar 2012 zur „Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit Verordnungen, die als GASP-spezifische restriktive Maßnahmen das Einfrieren von Vermögenswerten vorschreiben“, Fall 2010-0426, S. 17, Abschnitt 3.2, abrufbar unter: [https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/12-02-22\\_cfsp\\_de.pdf](https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/12-02-22_cfsp_de.pdf).

<sup>6</sup> Schreiben des EDSB vom 18. Dezember 2014 über die „Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen von Verwaltungsbeschwerden nach Artikel 90 Absatz 1 und Absatz 2 des Beamtenstatuts und Artikel 45 der BSB, Exekutivagentur für die Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen (EASME)“, S. 2, Abschnitt 2, abrufbar unter: [https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/14-12-18\\_easme\\_appeals\\_en.pdf](https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/14-12-18_easme_appeals_en.pdf) und Stellungnahme des EDSB vom 18. Juli 2005 zu „Beschwerden gemäß Artikel 90 des Beamtenstatuts - Ausschuss der Regionen“, Fall 2005-0175, S. 2, Abschnitt 7, abrufbar unter: [https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/05-07-18\\_cor\\_complaints\\_en.pdf](https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/05-07-18_cor_complaints_en.pdf).

des Statuts, und Beschwerden, die gemäß Artikel 90 des Statuts eingereicht wurden, festgestellt werden; dabei kann es mitunter auch zum Ausschluss von einem Recht kommen. Daher greift in diesem Fall Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe d nicht.

Es dürfte auch kein weiteres Kriterium zutreffen, das eine Vorabkontrolle durch den EDSB gemäß Artikel 27 der Verordnung erforderlich machen würde. Daher ist die Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit der Feststellung von Fakten im Hinblick auf Entscheidungen der Anstellungsbehörde über Ersuchen, die gemäß Artikel 24 des Statuts, und Beschwerden, die gemäß Artikel 90 des Statuts eingereicht wurden, **nicht vorabkontrollpflichtig**.

## **2. Empfehlungen**

Dessen ungeachtet möchte der EDSB **zwei Empfehlungen** formulieren, um sicherzustellen, dass die Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit der Feststellung von Fakten im Hinblick auf Entscheidungen der Anstellungsbehörde über Ersuchen, die gemäß Artikel 24 des Statuts, und Beschwerden, die gemäß Artikel 90 des Statuts eingereicht wurden, mit der Verordnung in Einklang stehen. Die nachstehende rechtliche Prüfung deckt nicht alle Aspekte der Verordnung ab, sondern nur diejenigen, bezüglich derer Verbesserungen erforderlich sind oder die aus sonstigen Gründen Anlass zu Kommentaren geben.

### **a) Rechtsgrundlage für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung**

In Meldung und Datenschutzerklärung werden Artikel 5 Buchstaben b und d der Verordnung als rechtliche Gründe für die Verarbeitung angegeben. Der EDSB empfiehlt dem EAD, diese Bestimmungen als Begründung der Rechtmäßigkeit noch einmal zu prüfen.

Zunächst einmal hält der EDSB fest, dass in der Meldung Artikel 5 Buchstabe b der Verordnung erwähnt und darauf hingewiesen wird, dass die Verarbeitung erforderlich ist, damit der EAD seinen rechtlichen Verpflichtungen aus Artikel 24 des Statuts sowie Artikel 90 des Statuts nachkommen kann.

Der EDSB empfiehlt, Artikel 5 Buchstabe b der Verordnung nicht als Begründung für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung heranzuziehen. Artikel 5 Buchstabe b der Verordnung findet Anwendung, wenn die fragliche Bestimmung vom EAD die Verarbeitung der Daten verlangt und ihm dabei keinerlei Spielraum lässt. Das bedeutet nicht nur, dass EU-Organe keine Wahl in der Frage haben, ob sie ihrer rechtlichen Verpflichtung nachkommen oder nicht, sondern auch, dass die Verpflichtung selbst bezüglich der von ihr verlangten Verarbeitung personenbezogener Daten hinreichend konkret sein muss. Artikel 5 Buchstabe b der Verordnung ist beispielsweise anzuwenden, wenn ein Organ oder eine Einrichtung der EU einer Verpflichtung nachkommen muss, die sich aus dem nationalen Recht des Mitgliedstaats ergibt, in dem es/sie seinen/ihren Sitz hat.<sup>7</sup> Dies trifft zu auf Verarbeitungen im Zusammenhang mit der Sicherheit und Gefahrenabwehr im Hinblick auf Bedienstete an ihrem Arbeitsplatz.<sup>8</sup> Artikel 24, Artikel 90 Absatz 1 und Artikel 90 Absatz 2 des Statuts bedeuten an sich keine solche rechtliche Verpflichtung, denn der EAD verfügt über einen gewissen Spielraum in der

---

<sup>7</sup> Stellungnahme des EDSB vom 19. Juni 2013 zu „Auswahlverfahren der GD Inneres im Zusammenhang mit der Einstellung von Personal bei der europäischen Agentur eu-LISA“, Fall 2013-0156, S. 2, Abschnitt 1, abrufbar unter: [https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/13-06-19\\_pc\\_home\\_de.pdf](https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/13-06-19_pc_home_de.pdf).

<sup>8</sup> Stellungnahme des EDSB vom 6. September 2010 zu „Sicherheitsinspektionen am Standort Ispra der GFS“, Fall 2009-682, S. 3, Abschnitt 3.2, abrufbar unter: [https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/10-09-06\\_jrc\\_en.pdf](https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/10-09-06_jrc_en.pdf). Stellungnahme des EDSB vom 2. Mai 2007 zu einer „Studie über Stress am Arbeitsplatz beim HABM“, Fall 2006-0520, S. 4f., Abschnitt 2.2.2, abrufbar unter: [https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/07-05-02\\_ohim\\_stress\\_en.pdf](https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/07-05-02_ohim_stress_en.pdf).

Frage, wie er bei der Verarbeitung personenbezogener Daten der rechtlichen Verpflichtung nachkommt. Insofern ist Artikel 5 Buchstabe b nicht die geeignete Rechtsgrundlage.

Als zweites hält der EDSB fest, dass in der Meldung Artikel 5 Buchstabe d der Verordnung als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung genannt und unterstrichen wird, dass die betroffene Person unmissverständlich in die Verarbeitung eingewilligt hat.

Die Einwilligung der betroffenen Person ist in Artikel 2 Buchstabe h der Verordnung definiert als „jede Willensbekundung, die ohne Zwang, für den konkreten Fall und in Kenntnis der Sachlage erfolgt und mit der die betroffene Person akzeptiert, dass sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden“. Der EDSB weist jedoch darauf hin, dass in einem Beschäftigungskontext die Einwilligung mit Vorsicht herangezogen werden sollte. Eine derartige Einwilligung ist nur in Ausnahmefällen rechtsgültig, in denen der Bedienstete eine wirklich freie Wahl hat und seine Einwilligung später ohne negative Folgen widerrufen kann. Daher ist es angesichts des Unterordnungsverhältnisses unwahrscheinlich, dass der Bedienstete die Einwilligung ohne Zwang gibt, wie dies in Artikel 2 Buchstabe b der Verordnung festgelegt ist.<sup>9</sup> Der EDSB empfiehlt daher, Artikel 5 Buchstabe d der Verordnung nicht als Begründung für die Rechtmäßigkeit der hier zu prüfenden Verarbeitung heranzuziehen.

Der EDSB empfiehlt daher, Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung heranzuziehen. Gemäß Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, wenn „*die Verarbeitung für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die aufgrund der Verträge ... oder anderer aufgrund dieser Verträge erlassener Rechtsakte im öffentlichen Interesse ausgeführt wird*“. Im Allgemeinen wird Artikel 5 Buchstabe a angewandt, wenn eine Aufgabe der Kommission übertragen wurde und zu ihrer Wahrnehmung personenbezogene Daten verarbeitet werden müssen. Das Beamtenstatut wurde auf der Grundlage der Verträge angenommen.<sup>10</sup> Der EAD sollte auch die Datenschutzerklärung ändern, um deutlich zu machen, dass Artikel 5 Buchstabe a als Rechtsgrundlage verwendet wird.

## **b) Beschreibung der Verarbeitung in Meldung und Datenschutzerklärung**

Sowohl in der Meldung (unter Punkt „4/Zweck [...]“ als auch in der Datenschutzerklärung unter Punkt „2. Zweck (...)“ heißt es im ersten Spiegelstrich: „[...] „*Der EAD verarbeitet keine personenbezogenen Daten von Beschwerdeführern und erfährt nur in eingeschränktem Umfang die Identität von Beschwerdeführern sowie einige wenige Daten zum Thema der Beschwerde für den Zweck der Kontrolle des von der Kommission im Rahmen der Dienstleistungsvereinbarung in Rechnung gestellten Dienstes*“. Der EDSB hält Folgendes fest: Auch wenn der EAD keine personenbezogenen Daten mit Bezug zum Inhalt des Ersuchens/der Beschwerde verarbeitet, verarbeitet er doch die Identität des betreffenden Bediensteten und Informationen zu dem jeweiligen Fall. Dabei handelt es sich um personenbezogene Daten (siehe Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 45/2001). Der EDSB empfiehlt daher dem EAD, die einschlägigen Teile der Meldung und der Datenschutzerklärung zu berichtigen.

---

<sup>9</sup> Stellungnahme des EDSB vom 5. Januar 2017 zur Vorabkontrolle der „360°-Feedback-Übung bei der Europäischen Agentur für Grundrechte“, Fall 2016-1007, S. 2, Abschnitt 1.1., abrufbar unter: [https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/17-01-05\\_fra\\_pc\\_de.pdf](https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/17-01-05_fra_pc_de.pdf). Siehe ferner die Stellungnahme 8/2001 der Artikel 29-Datenschutzgruppe zur Verarbeitung personenbezogener Daten von Beschäftigten, angenommen am 13. September 2001, S. 27, abrufbar unter: <http://ec.europa.eu/justice/policies/privacy/docs/wpdocs/2001/wp48de.pdf>: „Probleme entstehen dort, wo die Einwilligung Einstellungs Voraussetzung ist. Der Arbeitnehmer hat theoretisch das Recht, die Einwilligung zu verweigern, aber er muss in diesem Fall damit rechnen, dass er die Chance auf eine bestimmte Stelle verliert. Unter solchen Umständen wird die Einwilligung nicht freiwillig erteilt und ist daher nicht gültig. Noch eindeutiger ist die Situation, wenn, wie es häufig der Fall ist, alle Arbeitgeber die gleichen oder ähnliche Einstellungs Voraussetzungen festlegen.“

<sup>10</sup> Leitlinien des EDSB für Verarbeitungen im Rahmen der Einstellung von Personal, S. 1., Abschnitt B1., abrufbar unter: [https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/08-10-10\\_guidelines\\_staff\\_recruitment\\_en.pdf](https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/08-10-10_guidelines_staff_recruitment_en.pdf).

Vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Rechenschaftspflicht erwartet der EDSB vom EAD die Umsetzung der obigen Empfehlungen und hat daher beschlossen, den Fall **abzuschließen**.

Mit freundlichen Grüßen

**(unterzeichnet)**

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI

Verteiler: Frau (...), DSB EAD